BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

[redacted]

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

-

Betrifft
ORS SERVICE GmbH, 2514 Traiskirchen, Otto Glöckelstraße 24, gewerbliche Betriebsanlage

I. Aufhebung der Zwangs- und Sicherheitsmaßnahme gem. § 360 Abs. 4 GewO 1994 (BNW2-BA-04623/010)
II. Vorschreibung zusätzlicher Auflagen (BNW2-BA-04623/011)
III. Kostenbescheid (BNW2-BA-04623/012)

Bescheid

I. Aufhebung der Zwangs- und Sicherheitsmaßnahme gem. § 360 Abs. 4 GewO 1994

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** aufgrund Ihrer Vorstellung vom 30.07.2014 und der Vorlage eines ausreichenden Sicherheitskonzeptes im Sinne des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde vom 29.07.2014 diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 29.07.2014, BNW2-BA-04623/009, betreffend die Vorschreibung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen als unaufschiebbare Maßnahmen in der gewerblichen Betriebsanlage der ORS SERVICE GmbH im Standort 2514 Traiskirchen, Otto Glöckel Straße 24-26 (Standort der Erstaufnahmestelle Ost und der Betreuungsstelle des Bundes).

Rechtsgrundlagen
für die Sachentscheidung
§ 360 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

II. Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **schreibt** der ORS SERVICE GmbH zusätzlich zu den im Bescheid dieser Behörde vom 18.04.2012, Zl. BNW2-BA-04623/008 (letzter Änderungsgenehmigungsbescheid) enthaltenen Auflagen, mit welchem die die Abänderung der Betriebsküche im Standort 2514 Traiskirchen, Otto Glöckel Straße 24, genehmigt wurde, die nachstehenden anderen bzw. zusätzlichen Auflagen zur Gewährleistung der im Genehmigungsverfahren der Betriebsanlage wahrzunehmenden Interessen vor:

1. Vom Gewerbetreibenden sind sicherheitsrelevante Vorfälle und Umstände (allerdings keine verwaltungsstrafrechtlichen oder kriminalpolizeilichen Umstände) unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Baden zu melden, ebenso die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Sollten Änderungen in den Sicherheitskonzeptionen notwendig sein, sind diese unverzüglich durchzuführen und ebenfalls der Behörde mitzuteilen.
2. Die MitarbeiterInnen des Gewerbetreibenden sind zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und darüber hinaus regelmäßig einmal jährlich über die Sicherheitsrichtlinien gemäß Kapitel 7 des Sicherheitskonzeptes vom 07.12.2014 nachweislich zu schulen. Die Nachweise sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Die MitarbeiterInnen der Gewerbetreibenden sind während ihrer Tätigkeit entsprechend deutlich als deren MitarbeiterInnen zu kennzeichnen (z.B. durch Warnwesten, Namensschilder im Innendienst).
4. Den MitarbeiterInnen der Gewerbetreibenden sind die erforderlichen Schutzimpfungen anzubieten. Entsprechende Nachweise (auch eine Ablehnung der angebotenen Schutzimpfung oder Ablehnung der Information darüber durch die MitarbeiterInnen) sind aufzubewahren und der Behörde auf Aufforderung vorzulegen.
5. Die Mindestanzahl der Mitarbeiter der Gewerbetreibenden muss sich nach dem Stufenplan im Kapitel 8 des Sicherheitskonzeptes an der Anzahl der in der Betriebsanlage aufhältigen Asylwerber orientieren. Entsprechende Nachweise sind aufzubewahren und der Behörde auf Aufforderung vorzulegen (z.B. durch Dienstpläne).
6. Einmal jährlich ist das vorgelegte Sicherheitskonzept, jeweils bis zum 31.10. des Jahres, durch eine Fachkraft zu evaluieren und das Ergebnis unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Baden vorzulegen. Diese Evaluierung ist erstmalig bis 31.10.2015 der Bezirkshauptmannschaft Baden vorzulegen.
7. Die gesamte Risikoevaluierung ist in zweijährlichem Abstand durch einen externen Sachverständigen nachweislich zu kontrollieren und das Ergebnis bis zum 31.10. des Jahres der Bezirkshauptmannschaft Baden vorzulegen. Diese Risikoevaluierung ist erstmalig bis 30.10.2016 der Bezirkshauptmannschaft Baden vorzulegen. Durch diese gesamte Risikoevaluierung entfällt die Evaluierung des Sicherheitskonzeptes gemäß Punkt f) in diesem Jahr.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 GewO 1994
§ 79 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994
§ 79 a GewO 1994

III. Kostenbescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **verpflichtet** die ORS SERVICE GmbH, nachstehende Beträge (Honorarnoten des beigezogenen nicht-amtlichen Sachverständigen) als Barkostenersatz innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einzuzahlen:

Evaluierung des Sicherheitskonzeptes durch den von der Behörde bestellten sicherheitstechnischen Sachverständigen, Herrn Ing. Dopler:

Honorarnote vom 26.11.2012	€	3.984,00
Honorarnote vom 03.07.2014	€	4.320,00
Honorarnote vom 16.12.2014	€	4.614,00
Kostengesamtbetrag:	**€**	**12.918,00**

Zahlungsfrist:
Wenn Sie keine Beschwerde einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen:
§§ 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

I. Aufhebung der Zwangs- und Sicherheitsmaßnahme gem. § 360 Abs. 4 GewO 1994

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 29.07.2014, Zahl BNW2-BA-04623/009, wurden nachstehende einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen als unaufschiebbare Maßnahmen in der gewerblichen Betriebsanlage der ORS SERVICE GmbH im Standort 2514 Traiskirchen, Otto Glöckel Straße 24-26 (Standort der Erstaufnahmestelle Ost und der Betreuungsstelle des Bundes) angeordnet:

Der ORS SERVICE GmbH wird die Beratung und Betreuung, (d.h. auch die Versorgung) weiterer Asylwerber, die nach Zustellung dieses Bescheides von der Firma ORS SERVICE GmbH zur Beratung und Betreuung übernommen werden sollen, für den genannten Standort in der Erstaufnahmestelle Ost, die gleichzeitig auch als Betreuungsstelle des Bundes fungiert, im weiteren EAST Ost genannt, untersagt.

Diese Untersagung gilt ab dem nächsten Werktag nach Zustellung dieses Bescheides.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Beratungen und Betreuungen von Asylwerbern, die sich bereits in der EAST Ost befinden, so zu reduzieren, dass diese Reduktion der Betreuung und Beratung parallel und zeitgleich mit der Verlegung von Asylwerbern zu anderen Quartieren erfolgt. Diese Reduktion ist so lange fortzusetzen, bis der Gewerbebehörde ein neues und ausreichendes Sicherheitskonzept vorgelegt und umgesetzt wird, welches den Anforderungen der beiliegenden Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der EAST Ost in Traiskirchen vom 27.06.2014 entspricht und von der Bezirkshauptmannschaft Baden positiv beurteilt werden kann. Eine Neuaufnahme von Asylwerbern in die Beratung und Betreuung an diesem Standort ist erst nach positiver Beurteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Baden und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zulässig.

Als Voraussetzung für einen Widerruf der behördlichen Anordnung wurde die Vorlage und Umsetzung eines von der Gewerbebehörde positiv beurteilten Sicherheitskonzeptes in sicherheitstechnischer Hinsicht gefordert.

Gegen diesen Bescheid hat die verpflichtete Partei Vorstellung erhoben, ohne allerdings weitere Ausführungen zum Rechtsmittel zu erstatten.
Auf Grund der Vorstellung hat die Bezirkshauptmannschaft Baden weitere Ermittlungen durchgeführt.

In der Folge wurde von der ORS SERVICE GmbH ein vom gerichtlich beeideten Sachverständigen, Herrn Mag. Robert Goliasch erstelltes Sicherheitskonzept vom 07.12.2014 vorgelegt und dieses durch den von der Behörde bestellten bzw. herangezogenen Sachverständigen Ing. Hannes Dopler in einer gutächtlichen Evaluierung vom Dezember 2014, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 15.12.2014, positiv beurteilt. Das Gutachten des Ing. Dopler wurde im Wege des Parteiengehörs bereits zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassend hat der von der Behörde herangezogene Sachverständige zum vorgelegten Sicherheitskonzept festgestellt, dass die wesentlichen Komponenten und Inhalte eines Sicherheitskonzeptes vorhanden sind. Es wurden die allgemeinen Schutzziele, die Risiken und die Risikobewertung, eine allgemeine Analyse der Betriebsanlage, die Sicherheitsorganisation, die Analyse der bestehenden Sicherheitsrichtlinien und ein Stufenplan beim Mitarbeitereinsatz dargestellt. Wesentliche Punkte des Konzeptes sind auch umgesetzt worden.

Damit sind die Voraussetzungen für den Widerruf der bescheidmäßig angeordneten einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gegeben und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Denn nach § 360 Abs.6 GewO hat die Behörde auf Antrag der Partei eine entsprechende Zwangs- und Sicherheitsmaßnahme zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eine Entscheidung gem. § 360 Abs.1, 2 oder 3 leg.cit. nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass in Hinkunft die gewerberechtlichen Vorschriften und Maßnahmen eingehalten werden. Durch die Vorlage des ausreichenden Sicherheitskonzeptes und die bereits eingeleitete Realisierung verschiedener Maßnahmen liegen diese Voraussetzungen vor.

II. Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

Mit dem im Spruche dieses Bescheidpunktes angeführten Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Baden die Genehmigung für die beschriebene Änderung der gewerblichen Betriebsanlage unter Vorschreibung von Auflagen, die den im Gesetz vorgesehenen Gefährdungs- und Belästigungsschutz gewährleisten sollten, erteilt.

Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs.1) vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 79 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994).

Ein solches Verfahren hat die Behörde gemäß § 79a Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 von Amts wegen einzuleiten.

Eine Betriebsanlage ist gemäß § 77 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Erhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Ziffer 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Ziffer 2-5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Beweisthema der Gewerbebehörde im gegenständlichen Verfahren sind daher zwei Tatbestände.

Zum einen, ob der durch die bisherigen Auflagen der Betriebsanlagengenehmigungsbescheide bezweckte Gefährdungs- und Belästigungsschutz gewährleistet und demnach die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

Zum anderen, ob für den Fall, dass ein solcher Schutz nicht gegeben ist, die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen "verhältnismäßig sind" , d.h. ob der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand etwa außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Auf Basis dieser Rechtssituation hat die Bezirkshauptmannschaft Baden einerseits das amtlich eingeholte sicherheitstechnische Gutachten von Ing. Dopler als Grundlage herangezogen, andererseits die Entwicklung der Asylwerberzahlen in der EAST Ost und BS Ost – Traiskirchen sowie daraus resultierende Umstände einbezogen und schlussendlich auf Grundlage des nunmehr vorgelegten Sicherheitskonzeptes von Mag. Goliasch beurteilt.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der ORS Service GmbH gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in einer Verhandlung zur Kenntnis gebracht. Auf die Wiedergabe einzelner Passagen des Ermittlungsverfahrens wird wegen der bisher mitgeteilten Akzeptanz des Ergebnisses verzichtet. Sowohl das von der ORS Service GmbH vorgelegte Sicherheitskonzept, als auch die fachlichen Stellungnahmen des von der Bezirkshauptmannschaft Baden beigezogenen Sachverständigen für Sicherheitstechnik sind schlüssig und nachvollziehbar und ergänzen sich in den Inhalten, sodass ein ausreichend fundiertes Sicherheitskonzept der ORS Service GmbH für die Betriebsanlage im Standort BS Ost Traiskirchen vorliegt.

Es soll lediglich zusammenfassend bemerkt werden, dass sowohl der Ersteller des Sicherheitskonzeptes (Mag. Robert Goliasch), als auch der von der Behörde beigezogene Sachverständige in seiner Evaluierung des von der ORS Service GmbH vorgelegten Sicherheitskonzeptes (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 15.12.2014) ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass insbesondere eine permanente Evaluierung des Sicherheitskonzeptes in entsprechenden Abständen erforderlich ist sowie einige sich aus den fachlichen Stellungnahmen ergebenden Maßnahmen wesentlich wären.

Dies vor allem unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages der Gewerbebehörde, Gefährdungen von Personen, die sich ordnungsgemäß in der Betriebsanlage aufhalten (neben den Asylwerbern kommen insbesonders die MitarbeiterInnen der ORS Service GmbH in Frage) hintanzuhalten. Diesbezüglich wurden entsprechende zusätzliche Auflagen vorgesehen (z.B. Schulungen, Kennzeichnungen, Anbieten von Schutzimpfungen). Und schlussendlich ist es in diesem Zusammenhang auch die Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, von sicherheitsrelevanten Vorfällen und Umständen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen unverzüglich Kenntnis zu erlangen.

Die für die Evaluierung vorgeschriebenen Zeitabstände erscheinen aus Sicht der Behörde jedenfalls geeignet, die dauernde Wirksamkeit des umgesetzten Sicherheitskonzeptes überprüfen zu können und erweisen sich daher alle vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen als verhältnismäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Kostenbescheid

Zur Beurteilung des von der ORS Service GmbH vorgelegten Sicherheitskonzeptes musste drei Mal von der Behörde ein nicht amtlicher Sachverständiger, nämlich Herr Ing. Dopler, herangezogen werden, weil für die geforderte sicherheitstechnische Beurteilung keine behördlichen Amtssachverständigen zur Verfügung standen. Eine fachliche Beurteilung war aber notwendig und auch im Sinne einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens.

Diese Kosten des externen Sachverständigen gelten gem. § 76 AVG als Barauslagen. Denn gem. § 76 Abs.1 sind als Barauslagen Gebühren von Sachverständigen anzusehen.

§ 76 Abs.2 AVG sieht vor, dass Auslagen dann von einem Beteiligten zu tragen sind, wenn diese Amtshandlungen durch sein Verschulden herbeigeführt wurden. Dieser Umstand liegt im konkreten Fall vor, weil die ORS Service GmbH als Rechtsnachfolgerin der Gewerbeberechtigung für die Betriebsanlage in Traiskirchen auch die Verpflichtung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.11.2009, BNW2-BA-04623/007 übernommen hat, gem. § 79 GewO 1994 ein Sanierungskonzept aus sicherheitstechnischer Sicht vorzulegen. Diese Vorlage eines ausreichenden Sanierungskonzeptes (Sicherheitskonzeptes) ist nicht erfolgt und hat wegen der deutlichen Erhöhung der Asylwerberzahlen vor allem in den Jahren 2012 und 2014 eine wesentliche Bedeutung erfahren, sodass die Behörde veranlasst war, dieses Fehlen des Sicherheitskonzeptes zu überprüfen.

Die von der Behörde herangezogenen nicht-amtlichen Sachverständigen vorgelegten insgesamt drei Honorarnoten wurden im Wege des Parteiengehörs der ORS Service GmbH zur Kenntnis gebracht. Seitens der ORS Service GmbH wurde dazu in der Stellungnahme vom 27.01.2015 vorgebracht, es sei der ORS Service GmbH nicht im Sinne eines Verschuldens vorwerfbar, ein Sicherheitskonzept vorgelegt zu haben, sondern seien die Sachverständigenkosten erst durch die Evaluierung dieses Konzeptes verursacht worden.

Zusammenfassend wird daher bemerkt, dass nach Meinung der Bezirkshauptmannschaft Baden jedenfalls die Beiziehung des nicht-amtlichen Sachverständigen durch die Fa. ORS Service GmbH verschuldet worden ist, weil trotz der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.11.2009 BNW2-BA-04623/007, aufgetragenen Vorlage eines Sanierungskonzeptes in sicherheitstechnischer Hinsicht (gerichtet an die Vor-Inhaberin der Gewerbeberechtigung im ggstl. Standort) ein derartiges positiv beurteilungsfähiges Sicherheitskonzept bis zur beschriebenen Vorlage des Sicherheitskonzeptes des Herrn Mag. Robert Goliasch vom 07.12.2014 jedenfalls nicht vorgelegt wurde.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Zu I., II., III.:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.